

Für kleinere Photovoltaik-Anlagen gibt es eine Steuerbefreiung (gemäß § 3 Nr. 72 EStG). Doch auch wenn diese Steuererleichterung bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2022 gilt, stellen sich in der Praxis nach wie vor Fragen zu ihrer Handhabung. So befasste sich das Finanzministerium Schleswig-Holstein nun mit der genauen Auslegung der Anlagengröße. Und der Bundesfinanzhof äußerte sich kritisch zum Investitionsabzugsbetrag. Bei offenen Fragen hilft auch der Steuerberater weiter!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Schreiben zur E-Rechnung

Jetzt wird's konkret

E-Lastenfahräder

Förderung für Gewerbetreibende
Seite 2

Sozialversicherung ab 2025

Rechengrößen steigen deutlich
Seite 3

Energetische Maßnahme

Ratenzahlung ohne Ermäßigung

Kaufpreisaufteilung

Abweichung unter 10% irrelevant
Seite 4

Abfindung für Auszug

Es kommt auf die Absicht an

Gründen und Nachfolgen

KfW mit neuem Förderangebot
Seite 5

Steuerbefreiung für PV-Anlagen

Neue Verwaltungsauffassung
Seite 6

Vermietete Betriebsvorrichtung

Steuerkürzung nicht möglich
Seite 7

Pauschalversteuerung

Katerstimmung nach Jubiläum

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV BESCHLOSSEN

Weniger Papierkram, mehr Digitalisierung

Unnötige Bürokratie ist für Unternehmen nicht nur ein Ärgernis, sondern vor allem ein Investitionshemmnis. Helfen soll nun das Bürokratieentlastungsgesetz IV. Es hat bereits Bundestag und Bundesrat passiert. Zentrale Punkte sind eine Verkürzung der Aufbewahrungspflichten für Buchungsbelege und der Ausbau der Digitalisierung. Mit den beschlossenen Maßnahmen will die Bundesregierung die Wirtschaft jährlich um insgesamt 944 Millionen Euro entlasten.

Das Gesetzespaket enthält über 70 Einzelmaßnahmen. Im Folgenden die wichtigsten Punkte:

⇒ **Kürzere Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege:** Ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung ist, dass die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege (z.B. Rechnungen nach § 14 UStG) von zehn auf acht Jahre verkürzt werden. Dadurch sinken die Kosten für eine sichere Lagerung bzw. elektronische Speicherung.

⇒ **Zentrale Datenbank für die Steuerberatung:** Für Steuerberater soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank eingerichtet werden. Das entlastet Arbeitgeber, weil sie ihrer Steuerberatung keine schriftlichen Vollmachten mehr für die jeweiligen Sozialversi-

cherungsträger ausstellen müssen. Eine Generalvollmacht soll genügen.

⇒ **Mehr digitale Rechtsgeschäfte:** Der digitale Wandel soll insbesondere durch eine Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht gefördert werden. Ein wichtiges Mittel dazu

ist die Herabsetzung der so genannten Schriftformerfordernisse im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu Textformerfordernissen. Anders als die Schriftform setzt die Textform keine eigenhändige Unterschrift voraus. Dann reicht beispielsweise auch eine E-Mail. Außerdem sollen GmbH-Gesellschafter bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung ihre Stimme in Textform abgeben können – aber nur, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.

⇒ **Digitaler Arbeitsvertrag:** Künftig sollen Arbeitgeber auch per E-Mail über die wesentlichen Bedingungen der Arbeitsverträge informieren können.

⇒ **Digitalisierung in den Personalverwaltungen:** Im arbeitsrechtlichen Nachweisgesetz sollen die Formerfordernisse erweitert werden. Damit soll es Unternehmen erlaubt werden, Abläufe in ihren Personalverwaltungen zu digitalisieren. Ausgenommen sind die



Foto: Franz Pfluegl / Adobe Stock

Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige, die in § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannt sind.

⇒ **Digitale Steuerbescheide:** Steuerbehörden sollen ihre Steuerbescheide und andere Steuerwaltungsakte künftig digital zum Abruf bereitstellen können.

⇒ **Digitale Betriebskostenabrechnung im Mietverhältnis:** Eine weitere Maßnahme ist die Digitalisierung der Betriebskostenabrechnung. Vermieter sind künftig berechtigt, Belege zur Betriebskostenabrechnung auch ausschließlich elektronisch zur Einsicht bereitzuhalten oder per E-Mail zu versenden. Sie können frei wählen, ob sie den Mietern die Originalbelege in Papierform oder als elektronische Kopien (etwa eingescannte Belege) zur Verfügung stellen.

⇒ **Meldepflicht in Hotels entfällt:** Für deutsche Staatsangehörige soll es keine Hotelmeldepflicht mehr geben. ■

FINALES EINFÜHRUNGSSCHREIBEN DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS

Jetzt wird's konkret bei der E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Einführungsschreiben zur E-Rechnung viele Anregungen aus der Praxis berücksichtigt. Einige ursprünglich geplante Regeln entfallen – andere aber nicht.

In vielen Unternehmen laufen noch die Vorbereitungen auf die Einführung der E-Rechnung. Diese ist ab dem 1. Januar 2025 Pflicht für inländische B2B-Umsätze, also für Rechnungen zwischen Unternehmen (*wir berichteten*). Worauf genau es ankommt, hat das Bundesfinanzministerium nun in einem Schreiben konkretisiert.

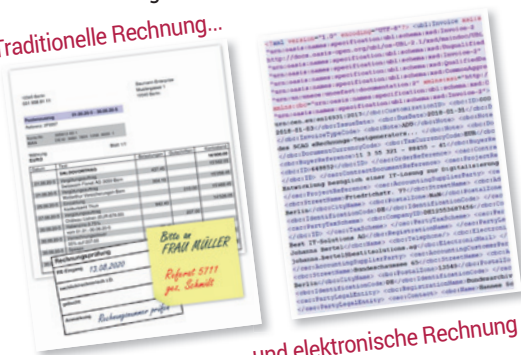
Den Entwurf zu dem Schreiben hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits im Sommer veröffentlicht. Das sollte Unternehmen einerseits die Gelegenheit geben, sich frühzeitig mit den wichtigsten Punkten rund um die E-Rechnung vertraut zu ma-

chen. Andererseits konnten Fachverbände wie der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) die Regelungen inhaltlich auf ihre Praxis-tauglichkeit prüfen und dem Ministerium Rückmeldung geben. Nun ist das finale Einführungsschreiben erschienen (BMF, Schreiben vom 15. Oktober 2024, Gz. III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007). Dabei hat das Finanzministerium viele der Anregungen aus der Praxis ins finalisierte Schreiben aufgenommen.



Foto: contrastwerkstatt / Adobe Stock / Illustration: © Bundesministerium des Innern und für Heimat

Traditionelle Rechnung...



... und elektronische Rechnung

in der Praxis häufig vorkommende Übertragungsarten auf. So ist der Download von Rechnungen ebenso zulässig wie die Ablage auf einem gemeinsamen Speicher in Konzernstrukturen.

Download von Rechnungen ist zulässig

So enthält das Schreiben nun beispielsweise keine unnötigen Beschränkungen der Übermittlungswege mehr. Die etwa noch im Entwurf vorgesehene Maßgabe, dass ein USB-Stick kein zulässiger Weg ist, entfällt. Stattdessen nimmt das BMF auf Anregung des DStV zusätzliche,

Vermeidung unnötiger Bürokratie bei Dauerrechnungen

Dauerrechnungen in Papierform oder als PDF, die vor dem 1. Juli 2027 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen entgegen dem Entwurf erst dann als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich die Rechnungsangaben ändern. Das spart Bürokratie in den Unternehmen.

Klarstellung zu Rechnungskorrekturen

Bis zum Ablauf der Übergangsfristen zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch mit einer sonstigen Rechnung abrechnen (Papier, PDF- oder Word-Datei). Muss diese Rechnung nachträglich korrigiert werden, kann dies in dem anderen Format erfolgen. Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur mittels E-Rechnung besteht also nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

Aber: Bei der Berichtigung einer E-Rechnung (z.B. aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben) muss derselbe Rechnungstyp verwendet werden wie bei der ursprünglichen Rechnung.

Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen bei Kleinunternehmern

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG) müssen trotz Kritik des DStV nach dem BMF-Schreiben noch auf die E-Rechnungs-Pflicht achten. Hier ist jedoch zu beachten, dass durch das Jahressteuergesetz 2024 ausdrücklich geregelt werden soll, dass Kleinunternehmer – auch über die Übergangsregelungen hinaus – weiterhin sonstige Rechnungen für ihre Leistungen

GEWERBETREIBENDE KÖNNEN ANTRAG BEIM BAFA STELLEN

Förderung für E-Lastenfahräder

Die Anschaffung von gewerblich genutzten E-Lastenfahrzeugen und E-Lastenanhängern wird mit der neuen E-Lastenfahrzeug-Förderrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) weiterhin finanziell unterstützt. Anträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Antragsberechtigt sind private Unternehmen sowie Körperschaften bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Hochschulen.

Durch die Anhebung der Höchstfördersumme auf 3.500 Euro pro Rad werden nun größere E-Lastenfahräder und E-Lastenfahrzeuganhänger, die großvolumige und/oder besonders schwere Lasten befördern können, besser gefördert. Die Förderquote beträgt weiterhin 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

In einem Merkblatt zur E-Lastenfahrzeug-Richtlinie informiert das BAFA über den Ablauf des Antragsverfahrens, die Höhe der

Förderung sowie die Fördervoraussetzungen. Förderfähige E-Lastenfahräder werden in einer Positivliste geführt, die fortlaufend durch das BAFA gepflegt wird.

- ☞ Informationen zur Antragstellung: <https://www.bafa.de/er>
- ☞ Weitere Infos: <https://www.klimaschutz.de/foerderung/foerderprogramme/e-lastenfahrzeug-richtlinie> ■



Foto: Formatoriginal / Adobe Stock

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN IN DER GESETZLICHEN KRANKEN- UND RENTENVERSICHERUNG

Dickes Lohnplus lässt Rechengrößen steigen

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung werden alljährlich an die Entwicklung der Einkommen angepasst. Dieses Mal fällt die Erhöhung besonders deutlich aus – aus gutem Grund.

Zum 1. Januar 2025 sollen die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung deutlich steigen. Grund sind die gestiegenen Löhne und Gehälter. Das Bundeskabinett hatte die neuen Rechengrößen per Verordnung beschlossen (noch vor dem Ende der Ampel-Koalition Anfang November).

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden jedes Jahr neu berechnet und damit an die Entwicklung der Einkommen angepasst. Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, diese neuen Rechengrößen jährlich in einer Verordnung zu beschließen.

Die Ursache für die vergleichsweise deutliche Erhöhung liegt in der positiven Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr. 2023 betrug die Lohnzuwachsrate 6,44 Prozent. Das ist die Basis, auf der die soziale Sicherung für 2025 fortgeschrieben wird. Zum Vergleich: 2022 lag die Lohnzuwachsrate bei 4,13 Prozent – die Anpassung der Rechengrößen fiel entsprechend niedriger aus.

Grenzwerte in der Krankenversicherung steigen

In der gesetzlichen Krankenversicherung soll sich die Beitragsbemessungsgrenze einheitlich auf jährlich 66.150 Euro beziehungsweise 5.512,50 Euro im Monat erhöhen. 2024 waren es noch 62.100

Euro im Jahr beziehungsweise 5.175 Euro im Monat.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung soll sich auf jährlich 73.800 Euro beziehungsweise monatlich 6.150 Euro belaufen. 2024 waren es noch 69.300 Euro beziehungsweise 5.775 Euro im Monat.

Die Beitragsbemessungsgrenze markiert das maximale Bruttoeinkommen, bis zu dem Beiträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden. Der Verdienst, der über diese Einkommensgrenze hinausgeht, ist beitragsfrei. Die Versicherungspflichtgrenze bezeichnet den Einkommenshöchstbetrag, bis zu dem Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein müssen. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Änderungen in der Rentenversicherung

Auch die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung soll Anfang des Jahres deutlich steigen – erstmals einheitlich in ganz Deutschland auf 8.050 Euro im Monat. 2024 belief sich die Grenze in den neuen Bundesländern noch auf 7.450 Euro im Monat, in den alten Bundesländern auf 7.550 Euro.



Foto: Stockfotos-MG / Adobe Stock

In der knappschaftlichen Rentenversicherung soll sich diese Einkommensgrenze von 9.300 Euro im Monat auf 9.900 im Monat erhöhen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind Beschäftigte im Bergbau versichert. Sie berücksichtigt die besondere gesundheitliche Beanspruchung von Bergleuten.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, das zur Bestimmung der Entgeltpunkte im jeweiligen Kalenderjahr dient, soll für 2025 vorläufig 50.493 Euro im Jahr betragen. 2024 waren es 45.358 Euro. Entgeltpunkte dienen der Berechnung der Rente und werden auf Grundlage des durchschnittlichen Verdienstes berechnet, der ins Verhältnis zum individuellen Verdienst gesetzt wird.

Dem Beschluss zur „Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025“ muss der Bundesrat noch zustimmen. Das gilt in der Regel als Formsache. ■

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB DEM 1. JANUAR 2025

Quelle: Bundesregierung	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	8.050 €	96.600 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	9.900 €	118.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	6.150 €	73.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €	66.150 €
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2025 in der Rentenversicherung	50.493 €	

ausstellen können und damit nicht verpflichtet sein werden, E-Rechnungen selbst zu erstellen. Als Unternehmer müssen sie aber ab dem neuen Jahr in der Lage sein, E-Rechnungen zu erhalten, zu visualisieren und zu archivieren.

Aufgepasst: In dem Schreiben wird klargestellt, dass grundsätzlich nur eine E-Rechnung, wenn sie verpflichtend zu erteilen war, bei Vorlage der übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sofern eine Rechnung fälschlicherweise nicht als E-Rechnung ausgestellt wurde, kann dies aber unter engen Voraussetzungen mit Rückwirkung berichtigt werden, auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs. ■

STEURO-Tipp

Der **Rechnungsaussteller** kann sich bei der Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf die Angabe des Leistungsempfängers verlassen, ob dieser inländischer Unternehmer ist oder nicht. Hintergrund ist, dass die Pflicht zur Erstellung der E-Rechnung nur besteht, wenn beide Parteien inländische Unternehmer sind. Dabei kann die Verwendung der USt-IdNr. oder – soweit vergeben – der neuen Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) ein Indiz dafür sein, dass der Empfänger als Unternehmer handelt.

Der **Rechnungsempfänger** sollte – wie im Prinzip bisher schon – darauf achten, dass die Rechnung alle wichtigen Inhalte enthält. Sonst könnte das zuständige Finanzamt die Rechnung für Umsatzsteuerzwecke unter Umständen nicht anerkennen. Für Kunden ist das ärgerlich, weil sie dadurch die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer ansetzen können. Entsprechend muss der Empfänger sicherstellen, dass das empfangene elektronische Rechnungsdokument den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts entspricht. Das Rechnungsdokument muss er nach den allgemeinen Vorschriften aufbewahren, da er die Feststellungslast für den Vorsteuerabzug hat.

STEUERERKLÄRUNG Vereinfachung für (manche) Rentner

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen hatten bereits im Jahr 2018 mit Unterstützung des Bundesfinanzministeriums ein Pilotprojekt gestartet, um Steuererklärungen für Rentner und Pensionäre zu vereinfachen. Auf Hinweis vieler Nutzer wurde der Vordruck ab dem Veranlagungszeitraum 2022 so gestaltet, dass er am Computer ausgefüllt und mit den individuellen Daten gespeichert werden kann. Der ausgefüllte Vordruck kann dann gedruckt, unterschrieben und dem Finanzamt übersandt werden.

Der zusätzliche Service einer „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ richtet sich gezielt an Rentner und Pensionäre in den eingangs genannten Ländern, bei denen das Finanzamt bereits die überwiegende Anzahl von steuerlich relevanten Informationen von dritter Seite elektronisch erhalten hat. Auf dem neuen Papiervordruck können dann ergänzend z.B. Spenden, außergewöhnliche Belastungen oder Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Damit sind alle steuerlichen Pflichten erledigt. Wenn allerdings noch zusätzliche Einkünfte wie etwa aus Vermietung oder Gewerbe vorliegen, müssen die vollumfänglichen Steuererklärungsvordrucke genutzt werden. ■

MINIJOB UND MINDESTLOHN Verdienstgrenze steigt, Arbeitszeit bleibt gleich

Der Mindestlohn wird im Jahr 2025 auf 12,82 Euro pro Stunde angehoben. Damit steigt ab Januar auch die hieran gekoppelte Verdienstgrenze bei den Minijobs von bisher 538 Euro auf 556 Euro pro Monat. Die Jahresverdienstgrenze liegt damit bei 6.672 Euro, teilt die Minijob-Zentrale mit.

Trotz Erhöhung des Mindestlohns bleibt die maximale Anzahl der Arbeitsstunden für Minijobber gleich. Bei einer Verdienstgrenze von 556 Euro pro Monat ergibt sich eine maximale Arbeitszeit von etwa 43 Stunden im Monat. Verdient der Beschäftigte mehr als den Mindestlohn, verringert sich die maximale mögliche Arbeitszeit im Minijob.

Mehr Infos für Arbeitgeber im Privathaushalt oder für gewerbliche Arbeitgeber gibt es hier: <https://magazin.minijob-zentrale.de/verdienstgrenze-minijob-2025/> ■

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN

Kein Abschluss bei Ratenzahlung

Für energetische Maßnahmen an der selbst genutzten Immobilie, wie z.B. dem Einbau eines modernen Heizkessels, können Eigentümer eine Steuerermäßigung gemäß § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend machen. Sie kann aber erst dann gewährt werden, wenn die Montage vorgenommen und auch der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 13. August 2024, Az. IX R 31/23) und bestätigte damit ein Urteil des Finanzgerichts München (siehe STEURO 4/2024).

In dem entschiedenen Fall ließ ein Ehepaar im Jahr 2021 einen neuen Gasbrennwertheizkessel einbauen. Die Rechnung in Gesamthöhe von über 8.000 Euro zahlte es in monatlichen Raten in Höhe von 200 Euro ab. Im Jahr 2021 wurden infolgedessen 2.000 Euro bezahlt. Das Finanzamt lehnte bei der Festsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 2021 die von den Klägern beantragte Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ab. Erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 komme diese in Betracht. Das oberste deutsche Finanzgericht schloss sich dieser Auffassung an. Bevor nicht die vollständige Begleichung der Rechnung stattgefunden hat, liegt der von § 35c Abs. 1 EStG geforderte Abschluss der Maßnahme nicht vor.

Der BFH wies in seiner Entscheidung außerdem darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine



Foto: lettas / Adobe Stock

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (nach § 35a Abs. 3 EStG) in Betracht kommen könnte. Diese hatte das Ehepaar im Revisionsverfahren hilfsweise beantragt. Nach dieser Vorschrift werden allerdings nur die Arbeitskosten und nicht auch die Materialkosten begünstigt. Und ein großes weiteres „Aber“ bliebe in diesem Fall: Wenn die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird, ist eine (zusätzliche) Förderung auf der Grundlage des § 35c EStG ausgeschlossen. ■

STEURO-Tipp

Das zuvor mit dem Fall beschäftigte Finanzgericht München hatte in seinem Urteil betont: Den Klägern entgehe bei der Ratenzahlung kein „Ermäßigungsvolumen“, es werde lediglich in spätere Kalenderjahre verlegt. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

KAUFPREISAUFTEILUNG EINER IMMOBILIE

Abweichung unter 10 Prozent irrelevant

Der Kaufpreis einer Immobilie wird für Steuerzwecke in der Regel auf das Grundstück selbst („Grund und Boden“) und auf das Gebäude aufgeteilt. Dies kann bereits im Kaufvertrag geschehen. Die hierin vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten muss das Finanzamt dann grundsätzlich auch der Besteuerung (z.B. bei einer vermieteten Immobilie im Rahmen der Abschreibungen) zugrunde legen.

Finanzgericht stellte sich auf Seite des Wohnungseigentümers

Eine Korrektur der von den Parteien getroffenen Aufteilung des Anschaffungspreises auf Grund und Boden sowie Gebäude ist lediglich geboten, wenn sie die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint, stellte nun das Finanzgericht München klar (FG München, Urteil vom 10. April 2024, Az. 12 K 861/19).

Für die Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage ging ein Eigentümer davon aus, dass von den Anschaffungskosten seiner (später vermie-

teten) Eigentumswohnung ein prozentualer Anteil von 61,96% auf den Gebäudeteil entfalle. Das Finanzamt wiederum legte seiner Berechnung die Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums zur Aufteilung des Grundstückskaufpreises zugrunde. Dabei war ein deutlich niedrigerer Anteil des Gebäudes herausgekommen (knapp 43%). Laut einem eingeholten Sachverständigengutachten lag die Abweichung gegenüber dem im Kaufvertrag vereinbarten Wert aber lediglich bei rund 4,5%. Da der Unterschied damit also weniger als 10% betrug, war er unbeachtlich, so das Gericht. ■

STEURO-Tipp

Die Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums zur Aufteilung des Grundstückskaufpreises mag zwar in der Praxis oft ausreichen. Der Fall zeigt aber, dass sie nicht immer die beste Wahl ist. Eine Alternative für eine – aus steuerlicher Sicht des Käufers – günstigere Kaufpreisaufteilung kann eine vertragliche Vereinbarung sein, ggfls. nach Einholung eines Sachverständigengutachtens.

DIE ABSICHT IST WICHTIG, NICHT DIE FORMULIERUNG

Abfindung für Mieter bleibt steuerfrei

Wenn ein Vermieter einen Mieter zum Auszug aus einer gemieteten Immobilie bewegen möchte, wird in der Praxis oft eine Abfindung gezahlt. Das Finanzgericht München beschäftigte sich nun mit der Frage, ob der Erhalt einer solchen Zahlung beim Mieter einkommensteuerpflichtig ist (gemäß § 22 Nr. 3 EStG). Im Prinzip war in der Rechtsprechung schon lange geklärt, dass eine solche Abfindung nicht der Besteuerung unterliegt. Im aktuellen Fall hatte sich der Streit aber an einer Formulierung im dazugehörigen Vertrag entzündet (FG München, Beschluss vom 24. Juli 2024, Az. 12 V 1200/24).

Worum genau ging es? Ein Mieter bewohnte gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Vierzimmerwohnung, der Mietvertrag stammte aus dem Jahr 2000. Im Jahr 2021 erwarb eine GmbH die Wohnung. Mit gesonderter Vereinbarung hoben die GmbH und der Mieter das Mietverhältnis noch im selben Jahr auf. Mit einem weiteren Vertrag vereinbarte die GmbH mit dem Mieter eine Abfindung in Höhe von 100.000 Euro. In der Vertragsurkunde wurde der Betrag als Umzugsbeihilfe bezeichnet; die Worte „Abfindungsbetrag“ und „Abfindung“ wurden handschriftlich durch das Wort „Umzugsbeihilfe“ ersetzt.

In ihrer Einkommensteuererklärung für 2021 gaben die Eheleute die Zahlung nicht an. Das Finanzamt rechnete ihnen diese aber als sonstige Einkünfte an. Dies begründete das Finanzamt damit, dass die Abfindungszahlung eine Umzugskostenhilfe sei, die als sonstige Einkünfte (gemäß § 22 Nr. 3 EStG) steuerbar sei. Das Ehepaar klagte.

Letztlich kam es für das Finanzgericht aber gar nicht auf die Bezeichnung an. Da die Eheleute den

Umzug aus der Wohnung in eigener Regie durchgeführt haben, könne (bei summarischer Prüfung vom wirtschaftlichen Gehalt aus betrachtet) eine Zahlung über 100.000 Euro gar keine Umzugsbeihilfe darstellen. Angesichts der in den letzten 20 Jahren vor Ort gestiegenen Wohnungsmieten spreche die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung vielmehr dafür, dass das Ehepaar mit dem Betrag dafür abgefunden werden sollte, dass es seine (vermögenswerten) Wohnrechte als Mieter aus dem Altvertrag mit einem günstigen Mietzins für die Vierzimmerwohnung aufgibt. In Folge dessen muss es sich an einem anderen Ort um eine Wohnung mit einem neuen Mietvertrag bemühen.

Entscheidend sei also nicht, wie die Parteien diese Leistungen benannt, sondern was sie nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse wirklich gewollt und tatsächlich bewirkt haben. Daher spiele die Änderung der Formulierung von „Abfindungsbetrag“ auf „Umzugsbeihilfe“ keine Rolle. Dadurch werde die Zahlung nicht zu einem Entgelt für eine Tätigkeit (den Umzug als solchen). ■

STEURO-Tipp

Wie ist eine gezahlte Abfindung beim Vermieter steuerlich zu behandeln? Zu dieser Frage hatte der Bundesfinanzhof erst Ende 2022 klargestellt, dass solche Mieterabfindungen immer sofort als Werbungskosten abzugsfähig sind (BFH, Urteil vom 20. September 2022, Az. IX R 29/21). Auch im Fall einer geplanten Sanierung nach dem Immobilienerwerb darf sie das Finanzamt nicht als nachträgliche Herstellungskosten bzw. anschaffungsnahen Herstellungsaufwand umwerten.

VERMIETERIN WEIGERTE SICH MIT BLICK AUF DEN DATENSCHUTZ

Finanzamt darf Mietverträge anfordern

Eine Vermieterin gab in den Jahren 2018 und 2019 in ihren Einkommensteuererklärungen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verschiedener Objekte an. Das Finanzamt forderte daraufhin u.a. Kopien der aktuellen Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen an. Die Vermieterin verweigerte die Vorlage. Ihrer Meinung nach war die Offenlegung dieser Unterlagen im Hinblick auf die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ohne vorherige Einwilligung der Mieter nicht möglich. Das Finanzamt forderte unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten der Vermieter (nach §§ 90, 93, 97 AO) die Unterlagen erneut an.

Nachdem der Einspruch der Vermieterin erfolglos blieb, klagte sie – letztlich erfolglos. Das Finanzamt durfte auch unter Berücksichtigung

der Regelungen der DSGVO die Vorlage der Mietverträge von der Klägerin fordern, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 13. August 2024, Az. IX R 6/23).

Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) haben die Beteiligten der Finanzbehörde auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Aufforderung zur Vorlage der Urkunde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO und im Zusammenhang mit den Auskunftsersuchen nach § 93 AO zu sehen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Verwaltung. Eine Einwilligung der Mieter in die Weitergabe war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil die Verarbeitung auch nach den Regelungen der DSGVO gerechtfertigt war, urteilte der BFH. ■



Foto: contrastwerkstatt / Adobe Stock

GRÜNDEN UND NACHFOLGEN

Neues Förderangebot für Investitionen

Seit dem 1. November 2024 steht Gründern sowie Unternehmensnachfolgern ein neues Förderangebot zur Verfügung. Es speist sich aus Mitteln des Sondervermögens des European Recovery Program (ERP), teilen das Bundeswirtschafts- und das Bundesfinanzministerium mit.

Mit dem ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge werden Investitionen, Unternehmensübernahmen und Betriebsmittelfinanzierungen gefördert. Finanziert werden bis zu 35% eines Vorhabens mit einer maximalen Kreditsumme von 500.000 Euro. Die Antragsteller müssen keine Sicherheiten stellen. Aufgrund der Mittel aus dem ERP-Sondervermögen und der Übernahme des Kreditausfallrisikos durch die Bürgschaftsbanken und den Bund profitieren sie von besonders günstigen Zinsen. Darüber hinaus ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen sowie Absicherungsinstrumenten der Bürgschaftsbanken möglich. Für die Förderung stehen zwei Laufzeitvarianten zur Verfügung.

Einfache Antragstellung und klare Zuständigkeiten

Die Beantragung des ERP-Förderkredits ist einfach und transparent. Der Antrag erfolgt zunächst bei der Hausbank. Diese wiederum stellt über die zentrale Homepage [kapital.ermoeglicher.de](https://www.kapital.ermoeglicher.de) den Antrag auf Garantieübernahme bei der zuständigen Bürgschaftsbank. Nach Übernahme der Garantie beantragt die Hausbank den Refinanzierungskredit bei der KfW, die den Antrag vollautomatisiert prüft und zusagt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Antragstellung finden Sie unter [kfw.de/077](https://www.kfw.de/077) und unter [kapital.ermoeglicher.de](https://www.kapital.ermoeglicher.de) ■

SCHREIBEN DES FINANZMINISTERIUMS SCHLESWIG-HOLSTEIN ZUM THEMA PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

Mathematik an der Leistungsgrenze

Bestimmte Photovoltaik-Anlagen sind bei der Einkommensteuer steuerbefreit. Dabei kommt es auch darauf an, welche technischen Elemente eine solche Anlage ausmachen – und zwar im mathematischen Sinne, so eine neue Verwaltungsauffassung. Ebenfalls wichtig: die Leistungsgrenzen.

Für kleinere Photovoltaik-(PV)-Anlagen bis zu einer Leistungsgrenze von insgesamt höchstens 100 kW (peak) gilt eine Steuerbefreiung (gemäß § 3 Nr. 72 EStG; *wir berichten*). Wie genau sich diese Steuerbefreiung ertragsteuerlich auswirkt, dazu haben sich in den vergangenen Monaten gleich mehrere Finanzverwaltungen der Länder geäußert. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein sogar zweimal innerhalb weniger Monate: In einem aktuellen Erlass (vom 27. August 2024, Gz. VI 3010-S 2240-186) weicht das Ministerium von einer erst im Juni 2023 erteilten Verwaltungsanweisung ab.

So bestehe *eine* Anlage aus Solarmodul(en), Wechselrichter(n) und *einem* Einspeisezähler. Sowohl der Begriff „eine“ als auch der Begriff „einem“ sei dabei im mathematischen Sinn zu verstehen. Kurzum: Ist nur *ein* Einspeisezähler vorhanden, liegt auch nur *eine* PV-Anlage vor. Für die Frage, ob die Einnahmen nun insgesamt steuerfrei sind, sei die Summe der für die jeweiligen Gebäude geltenden Leistungsgrenzen maßgeblich, auf, an oder in denen sich die PV-Anlage befindet. Was genau das bedeutet, macht das Ministerium anhand einiger Beispielfälle deutlich.



Foto: Tobias / Adobe Stock

Beispiel:

Auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle befinden sich ein Einfamilienhaus, ein Stallgebäude für den Tierbestand und eine Maschinenhalle. Es ist lediglich *ein* Einspeisezähler vorhanden. Die Solarmodule verteilen sich wie folgt:

- ⇨ Einfamilienhaus 20 kW (peak)
- ⇨ Stallgebäude 30 kW (peak)
- ⇨ Maschinenhalle 30 kW (peak)

Ergebnis: Die Einnahmen aus dem Betrieb der PV-Anlage (insgesamt 80 kW (peak)) sind nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei, da bei gebäudebezogener Betrachtungsweise die Summe der für die jeweiligen Gebäude geltenden Leistungsgrenzen nicht überschritten wird. Eine PV-Anlage kann nicht teilweise steuerbegünstigt sein.

Abwandlung des Beispiels:

Im Prinzip ist die Ausgangslage gleich. Allerdings beträgt die Leistung der Module auf der Maschinenhalle 40 kW (peak) und nicht 30 kW (peak).

Im Ergebnis sind die Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage damit nicht mehr steuerfrei, da

1. ein Einspeisezähler vorhanden ist und es sich somit um *eine* (im mathematischen Sinn) PV-Anlage handelt und
2. bei gebäudebezogener Betrachtungsweise die für die Maschinenhalle geltende Leistungsgrenze von 30 kW (peak) überschritten wird.

Dies gelte auch dann, wenn sich Teile dieser Anlage nicht auf, an oder in einem Gebäude befinden (z.B. einige Solarmodule auf der Gartenfläche). Es wird aber hinsichtlich der Steuerbefreiung nicht beanstandet, wenn sich Solarmodule mit einer installierten kW (peak) Leistung von bis zu 10% der Gesamtleistung der PV-Anlage nicht auf, an oder in einem Gebäude befinden.

In dem Schreiben werden weitere Beispiele genannt, etwa auch zur so genannten „Liebhabereiprüfung“. Wichtig ist die bei der Bewertung einer Privatentnahme, also eigenverbrauchtetem Strom. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater! ■



BUNDESFINANZHOF BEFASST SICH MIT DER STEUERBEFREIUNG FÜR PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Unklare Regelung zum Investitionsabzugsbetrag

Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaik-(PV)-Anlagen (gemäß § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG) gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2022. In einem seinerzeit vom Bundesfinanzministerium dazu veröffentlichten Schreiben (BStBl I 2023, 1494) heißt es, dass Investitionsabzugsbeträge (IAB), die in vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen und bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, für solche Anlagen rückgängig zu machen seien (nach nach § 7g Abs. 3 EStG).

Finanzamt hielt sich an die Anweisung des Bundesfinanzministeriums

An diese Anweisung hielt sich das Finanzamt im Fall eines Steuerpflichtigen. Dieser bildete im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2021 für die geplante Anschaffung einer PV-Anlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden IAB. Im November 2022 schaffte er die Anlage mit einer Leistung von 11,2 kWp an. Mit der Rückgängigmachung des IAB seitens des Finanzamts war er nicht einverstanden. Doch sein Einspruch wurde abgelehnt, ebenso sein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (Adv). Mit seiner hiergegen gerichteten Klage

scheiterte er zunächst vor dem Finanzgericht Köln (FG Köln, Urteil vom 14. März 2024, Az: 7 V 10/24).

Der Bundesfinanzhof stellte sich nun aber auf die Seite des Eigentümers. Es sei ernstlich zweifelhaft, ob das Finanzamt den IAB im Streitjahr 2021 rückgängig machen durfte (BFH, Beschluss vom 15. Oktober 2024, Az. III B 24/24 [Adv]; veröffentlicht am 31. Oktober 2024). Welche Folgen die Einführung der Steuerbefreiung für die Behandlung eines im Jahr 2021 für den Erwerb einer PV-Anlage in Abzug gebrachten IAB habe, werde im Einkommensteuergesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Die aktuelle Auslegung der neuen Rechtslage sei zweifelhaft und durch die Rechtsprechung des BFH noch nicht geklärt, betonte der mit dem Fall betraute 3. Senat. In Ermangelung einer klaren gesetzlichen Regelung erscheint die Beurteilung unsicher, ob der IAB unter den Umständen des Streitfalls wegen § 3 Nr. 72 EStG bereits im Jahr seines ursprünglichen Abzugs rückgängig zu machen ist oder ob eine entsprechende Hinzurechnung erst später vorgenommen werden kann.

Es handelte sich wohlgermerkt um eine Entscheidung im Rahmen eines Adv-Verfahrens. Eine endgültige Entscheidung in der eigentlichen Hauptsache bzw. Streitfrage steht noch aus. ■

KEINE ERWEITERTE GWERBESTEUERKÜRZUNG FÜR BETRIEBSVORRICHTUNG

Ein schädliches „Nice to have“

Ein Immobilienunternehmen kann für bestimmte Gewerbeerträge die so genannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung beantragen. Vor dem Finanzgericht Hamburg ging es um die Frage, was davon umfasst ist.

Auf Antrag können Grundstücks- und Wohnungsunternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform) bei der Ermittlung des gesamten Gewerbeertrags den auf die Grundstücksbewirtschaftung entfallenden Gewerbeertrag kürzen. Das sieht die so genannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung (gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz - GewStG) vor. Damit soll eine Doppelsteuerung durch Grund- und Gewerbesteuer vermieden oder zumindest reduziert werden.

Aktueller Fall vor dem Finanzgericht Hamburg

In der Praxis kommt es in diesem Zusammenhang aber oft zu Konflikten über so genannte Betriebsvorrichtungen. Deren Überlassung ist in der Regel schädlich und führt zur Aberkennung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung – so nun auch in einem Fall vor dem Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg, Urteil vom 15. Mai 2024, Az. 2 K 76/22; rechtskräftig).

In dem Fall vermietete die Klägerin drei miteinander verbundene Lagerhallen, eine davon eingeschossig und zwei weitere zweigeschossig. Die beiden zweigeschossigen Lagerhallen verfügten sowohl über einen Lastenaufzug als auch eine Paletten-Förderanlage. An letzterer entzündete sich der Streit mit dem Finanzamt. Die Betriebsprüferin vertrat die Auffassung, die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags sei wegen der Mitvermietung der Paletten-Förderanlagen als Betriebsvorrichtungen ausgeschlossen.

Zunächst noch im Rahmen des Einspruchs trug die Klägerin zur Begründung vor, dass ohne die Paletten-Förderanlagen die Nutzung der nicht ebenerdig gelegenen Hallenflächen – und damit von ca. 40% der Gesamtfläche – nicht



Foto: industrieblick / Adobe Stock

möglich sei. Ohne die Förderanlagen wäre der Transport in das Unter- bzw. Obergeschoss mit den bestehenden Lastenfahrstühlen (Bj. 1967 und 1972) nur mit sehr hohem Zeitaufwand zu bewältigen. Letztlich sei ohne die Mitvermietung der Paletten-Förderanlagen keine wirtschaftlich sinnvoll gestaltete Grundstücksverwaltung und Grundstücksnutzung möglich. Im Rahmen der Klage kam noch das Argument hinzu, dass es sich ohnehin gar nicht um Betriebsvorrichtungen handele, sondern um (gewerbesteuerlich unschädliche) Gebäudebestandteile. Sie seien ein „nice to have“, so die Klägerin.

Enger Zusammenhang zum Betriebsablauf

Es half nichts, das Gericht wies die Klage ab. Der Begriff der Betriebsvorrichtung setze Gegenstände voraus, durch die das Gewerbe unmittelbar betrieben wird. Zwischen der Betriebsvorrichtung und dem Betriebsablauf muss ein ähnlich enger Zusammenhang bestehen, wie er üblicherweise bei Maschinen gegeben ist. Dagegen reiche es nicht aus, wenn eine Anlage für einen Betrieb lediglich nützlich oder notwendig ist. Entscheidend ist, ob die Gegenstände von ihrer Funktion her unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes genutzt werden. Das sei bei den Paletten-Förderanlagen der Fall.

Das Gericht zog einen Vergleich mit einem typischen Lastenaufzug. Anders als ein Personenaufzug oder eine Rolltreppe, die in einem mehrstöckigen Gebäude unbewegliche Treppen ersetzen, habe dieser keine unmittelbare Gebäudedefunktion, sondern eine betriebliche Funktion. So stünden auch die Paletten-Förderanlagen nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang zum Gebäude, sondern in einem unmittelbaren und besonderen Verhältnis zu dem in dem Gebäude betriebenen Gewerbebetrieb.

Das Gericht hatte außerdem ein Gutachten eingeholt. Daraus wurde ersichtlich, dass die Hallen von der Mieterin auch als Vorratslager genutzt wurden. Daher sei die Lagerung – anders als von der Mieterin vorgetragen – nicht nur von untergeordneter Bedeutung. Sie stehe vielmehr in einem besonderen Zusammenhang zum Warenumsatz.

Alles in allem gelangte das Gericht nicht zu der Überzeugung, dass die Mitüberlassung der Paletten-Förderanlagen als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung anzusehen ist. Die Mieterin hätte die Lageranlagen auch ohne das „Nice to have“ wirtschaftlich sinnvoll nutzen können. Die Gewerbesteuerkürzung war daher ausgeschlossen. ■

PENSIONSZUSAGE Neue Regeln fürs Finanzamt

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur gleichzeitigen Zahlung eines Geschäftsführergehalts und einer Pension geäußert (BMF, Schreiben vom 30. August 2024, Gz. IV C 2 - S 2742/22/10003:009). Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, nach der es bei der gleichzeitigen Zahlung von Gehalt und Versorgungsleistung auf den Fremdvergleich ankomme. Das Finanzamt dürfe jedenfalls nicht zwangsläufig von einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) ausgehen (BFH, Urteil vom 15. März 2023, Az. I R 41/19; *wir berichteten*).

Zunächst sei, so das BMF, in der Anwartschaftsphase eine Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer, die zwar die Vollendung des vereinbarten Pensionsalters voraussetzt, nicht jedoch dessen Ausscheiden aus dem Betrieb oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, körperschaftsteuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Sie führt nicht von vorneherein wegen Unüblichkeit oder fehlender Ernsthaftigkeit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Darüber hinaus stellt das Schreiben klar, dass bei einer Weiterbeschäftigung des Geschäftsführers die gleichzeitige Zahlung der zugesagten Versorgungsleistungen dann nicht zu einer vGA führt, wenn das Gehalt der Höhe nach begrenzt wird und zusammen mit der Versorgungszahlung die letzten Aktivbezüge nicht überschreitet. Die neuen Grundsätze gelten sowohl bei monatlicher Pensionsleistung als auch bei Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts bei Erreichen der vereinbarten Altersgrenze.

An anderer Stelle weicht das BMF aber von der Auffassung des BFH ab: An der bisherigen Verwaltungsauffassung, dass eine Teilzeittätigkeit nicht mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers vereinbar ist, wird festgehalten. ■

ÜBERSCHREITEN DES FREIBETRAGS FÜR EINE JUBILÄUMSFEIER

Pauschalversteuerung rechtzeitig anmelden!

Für Betriebsveranstaltungen gilt derzeit ein steuerlicher Freibetrag von 110 Euro pro Person und pro Veranstaltung (und maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr). Darüber hinaus liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor. Im Gegensatz zu einer Freigrenze muss bei einem Freibetrag jedoch nur der übersteigende Betrag versteuert werden. Dies kann für eine Betriebsveranstaltung auch durch eine Pauschalversteuerung des Restbetrags mit 25 Prozent erfolgen. Wie ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts zeigt, müssen Unternehmen die Pauschalsteuer aber rechtzeitig anmelden – sonst droht Ärger (BSG, Urteil vom 23. April 2024, Az. B 12 BA 3/22 R).

In dem Fall stritt eine GmbH mit dem Rentenversicherungsträger über eine Nachforderung in Höhe von über 60.000 Euro. Im Septem-



ber 2015 hatte die Firma ihr Jubiläum mit den Beschäftigten gefeiert. Hierfür meldete das Unternehmen aber erst am 31. März 2016 einen Betrag von über 162.892 Euro für 162 Arbeitnehmer zur pauschalen Besteuerung an. Für das Finanzamt war das ok – nicht aber für den Rentenversicherungsträger.

Vorrang für Entscheidung des Finanzamts?

Die zuvor mit dem Fall beschäftigten Instanzen – Sozial- und Landessozialgericht – folgten noch der Auffassung des klagenden Unternehmens. Für sie maßgebend war,

dass die pauschale Besteuerung tatsächlich stattgefunden habe. Zudem sei ein Rentenversicherungsträger an die Entscheidung der Finanzverwaltung gebunden.

BSG widerspricht den Vorinstanzen

Das Bundessozialgericht sah das anders und hob die Entscheidung der Vorinstanzen auf. Die pauschale Besteuerung (im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV) setze voraus, dass der Arbeitgeber die pauschale Steuer nicht nur tatsächlich entrichtet, sondern darüber hinaus auch zur Lohnsteuer angemeldet hat. Diese Anmeldung muss „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgen. Das wäre im vorliegenden Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Nach Ablauf eines Kalenderjahrs ist die Änderung des

Lohnsteuerabzugs vom Entgelt für das vorhergehende Kalenderjahr steuerrechtlich nur bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig, stellten die obersten deutschen Sozialrichter klar. Spätester Termin dafür ist stets der 28. Februar des Folgejahrs. Doch tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung erst Ende März 2016 durchgeführt – und damit zu spät. ■

STEURO-Tipp

Das Bundessozialgericht wies in seinem Urteil explizit darauf hin, dass es für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung unerheblich ist, dass im Steuerrecht bei der Pauschalbesteuerung anders verfahren werden kann. Die feinen Unterschiede zwischen Sozialversicherungs- und Steuerrecht kennt Ihr Steuerberater bestens.

TERMINE Steuerkalender 2024/2025

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist
- 13.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Januar

- 10.01. Ende der Abgabefrist
- 13.01. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.02. Ende der Abgabefrist
- 20.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	
So	2	9	16	23	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!